OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552103/19/EW – 552104/2

Datum:
Linz, 20. Jänner 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde 1. der Mag. P P (vormals Ing. H P) und 2. der A P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 31.03.2021, GZ: BHWLWa-2020-581632/12-DI, wegen Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist zur Bauvollendung bis 31.12.2022 eingeräumt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 31.03.2021 erteilte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) dem G P (in der Folge: Bewilligungswerber) aufgrund des Antrages vom 16.10.2020 unter Vorlage eines Projektes die wasserrechtliche Bewilligung für die Benutzung des Grundwassers zum Betrieb einer Wasserwärmepumpanlage sowie für die Errichtung und den Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen auf dem Grundstück X.

2. Dagegen erhoben Ing. H P und A P Beschwerde (Beschwerdeführer; in der Folge kurz: Bf) und brachten darin zusammengefasst vor, dass das Gutachten des von der belangten Behörde beigezogenen hydrogeologischen Amtssachverständigen (in der Folge ASV I) der hydrologischen Standortbeschreibung von Dr. B D widerspreche. Diese beziehe sich auf die Grundwasserstudie von DI I, an welcher der Brunnen der Bf als Referenzbrunnen teilgenommen habe und aus der sich ergebe, dass erst nach einer Distanz von mindestens 150 m mit keiner Beeinträchtigung fremder Rechte zu rechnen sei. Ihr Brunnen befinde sich grundwasser-stromabwärts in einer Entfernung von 85 m. Die in der Berechnung des ASV I eingesetzten Temperaturen würden außerdem nicht den im Bescheid genehmigten maximalen Werten von 5 Grad Celsius im Heizbetrieb und 20 Grad Celsius im Kühlbetrieb der geplanten Wärmepumpe entsprechen. Laut der Studie von DI I würden sich bei Einleitung von thermisch veränderten Rückgabemengen in Strömungsrichtung (Thermalfahne) bis zu einer Entfernung von 425 m thermische Konsequenzen ergeben. Die Bf fordern daher die Beschränkung des gesamten Temperaturfensters für den Betrieb der geplanten Anlage sowie die Erteilung einer nur zeitlich befristeten Bewilligung und damit verbundenen behördliche Untersuchungen der Auswirkungen im Maximalbetrieb (Heiz- und Kühlbetrieb). Der Betrieb der geplanten Wärmepumpe dürfe nicht zu ihren Lasten gehen und müsse die Haftung im Schadensfall geklärt und in den bekämpften Bescheid aufgenommen werden.

3. Mit Schreiben vom 23.04.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

4. Aufgrund der Beschwerdemitteilung vom 27.04.2021 übermittelte der Bewilligungswerber eine Stellungnahme datiert mit 01.06.2021, in welcher zusammengefasst vorgebracht wird, dass die der Beschwerde zu Grunde gelegten Berechnungen aus dem Jahr 2005 nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen würden und diese laufend überprüft und verbessert worden sei. Bei der Projektierung von thermischen Grundwässern sei die seit 2009 gültige ÖWAV Richtlinie W 207-2 anzuwenden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 21.12.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. An dieser Verhandlung nahmen die Frau A P und Frau Mag. P P, Tochter des Ing. H P, welcher im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verstorben ist, und Vertreter der belangten Behörde sowie der Bewilligungswerber teil. Der Verhandlung beigezogen wurde auch ein hydrogeologischer Amtssachverständige (ASV II) und wurde das von ihm schon vor der mündlichen Verhandlung erstellte und den Bf mit der Ladung übermittelte Gutachten vom 11.11.2021 in Anwesenheit der Parteien eingehend erörtert.

II. Feststellungen

1. Der Bewilligungswerber beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur thermischen Nutzung des Grundwassers. Das Grundwasser wird über einen Brunnen entnommen und nach thermischer Nutzung über ein Rückgabebauwerk wieder in den Entnahmeaquifer zurückgeleitet. Die Grundwasserwärmepumpe soll auf Grundstück X errichtet werden, welches im Eigentum des Bewilligungswerbers steht. [Projektsunterlagen]

2. Die Bf betreiben auf ihrem Grundstück X eine wasserrechtlich bewilligte Grundwasserwärmepumpe. [Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18.01.2007, GZ. WA10-2013-2002-Bl]

Der Brunnen der Bf ist 85 m entfernt von der gegenständlichen Anlage [Beschwerde und DORIS-Auszug Anlage 1 zur Verhandlungsschrift].

3. Die Grundwasserströmung wird sowohl im Projekt der gegenständlichen Anlage als auch im Projekt der Anlage der Bf nach Nord-Nord-Ost angenommen. Die Grundwasserwärmepumpe der Bf liegt deutlich grundwasser-stromseitlich der Grundwasserwärmepumpe des Bewilligungswerbers. Die Kältefahne der geplanten Anlage hat eine Länge von 66,6 m und eine Breite von 21,8 m. Die Wärmefahne hat eine Länge von 44,8 m und eine Breite von 17,4 m. Durch Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Grundwasserwärmepumpe sind mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasser-wärmepumpe der Bf auf Grundstück X in qualitativer oder quantitativer Hinsicht zu erwarten, da die GWWP P deutlich grundwasser-stromseitlich zu den Thermalfahnen der GWWP P liegt und daher weder durch den Heizbetrieb noch durch den Kühlbetrieb berührt wird. [Gutachten ASV II, ON 10 und Anlage 1 zur Verhandlungsschrift]

Da die Grundwasserwärmepumpe der Bf deutlich grundwasser-stromseitlich der gegenständlichen Grundwasserwärmepumpe liegt, kann dessen Temperatur durch

den Betrieb der gegenständlichen Wärmepumpe nicht beeinflusst werden. Die maximale Rückgabetemperatur von 20 Grad Celsius entspricht dem Stand der Technik für thermische Nutzungen. Im Lastfall Kühlen ist nur eine Temperaturerhöhung von 2,3 K geplant. [gutachterlicher Ausführungen des ASV II; VHS, S. 2, ON 16]

4. Mit Eingabe vom 12.01.2022 wurde dem Verwaltungsgericht der Einantwortungsbeschluss des Bezirksgerichts Wels vom 22.12.2021 betreffend die Verlassenschaft nach Ing. H P (Bf) vorgelegt. Dieser ist am 09.08.2021 verstorben. Als Erbin wurde die Tochter des Bf, Frau Mag. P P, eingeantwortet [Schreiben samt Einantwortungsbeschluss, ON 18 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und den Gerichtsakt, eigene Erhebungen (Einholung eines hydrogeologischen Gutachtens; Einsicht in das offene Grundbuch; Einantwortungsbeschluss des BG Wels) sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt.

Dazu wird noch Folgendes bemerkt:

Aufgrund der von den Bf mit der Beschwerde vorgelegten Berechnungsunterlagen wurde vom Landesverwaltungsgericht ein hydrogeologischer Amtssachverständiger (ASV II) bestellt, der im verwaltungsbehördlichen Verfahren noch nicht beigezogen war. Der ASV II hat nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass die Darstellungen und Berechnungen im gegenständlichen Bewilligungsprojekt sowie die Berechnungen und Ausführungen des ASV I plausibel und nachvollziehbar sind. Das aktuelle Berechnungsprogramm des ÖWAV Regelblatts 207 von der TU Innsbruck, welches zur Berechnung herangezogen wurde, wurde u.a. auf Grundlage der Versickerungsversuche in Hafeld, Fischlham federführend von Prof. Dr. R entwickelt, welcher bereits bei den Versickerungsversuchen von Dr. I in Hafeld mitgearbeitet hatte.

Laut den schlüssigen Ausführungen des ASV II ist die große Länge und schmale Ausbildung der Thermalfahne der Grundwasserwärmepumpe der Bf im Vergleich zur Thermalfahne der gegenständlichen Grundwasserwärmepumpe auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- auf die höhere Wassermenge von 1,11 l/s, die größere Spreize von 4 K,
- die wesentlich höheren 3.936 Jahresbetriebsstunden

- auf das nach heutigem Wissensstand zu hoch angesetzte Grundwasserspiegelgefälle und den zu gering angesetzten Ausbreitungswinkel
- auf die Annahme, dass sich die Thermalfahne über die gesamte Grundwassertiefe gleichmäßig ausbildet. Tatsächlich bildet sich die Thermalfahne nur bis zu einer bestimmten Tiefe aus, welche im Berechnungsprogramm des ÖWAV Regelblatts 207 als thermische Tiefe nach Sitzenfrei ermittelt wird.

Die vom Bf gegen das Berechnungsverfahren geäußerten Bedenken sind daher nicht nachvollziehbar, es besteht kein Anlass, an der gutachtlichen Schlussfolgerung der beiden hydrogeologischen Amtssachverständigen zu zweifeln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 10 Abs 1 WRG 1959 bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. Nach dessen Abs 2 ist in allen anderen Fällen zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

2. Vorab ist auszuführen, dass Herr Ing. H P nach Erhebung der Beschwerde am 09.08.2021 verstorben ist. Aufgrund des Einantwortungsbeschlusses des Bezirksgerichts Wels vom 22.12.2021 ist die Tochter des Verstorbenen, Frau Mag. P P, außerbücherliche Miteigentümerin des Grundstück X. Des Weiteren ist sie nun Berechtigte der wasserrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserwärmepumpe auf diesem Grundstück (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18.01.2007, GZ: WA10-2013-2002-El) und im Sinne der Rechtsnachfolge Beschwerdeführerin im gegenständlichen Verfahren.

3. Es ist keine Beeinträchtigung des Wasserbenutzungsrechtes der Bf zu erwarten:

Eine Beeinträchtigung muss, um die Abweisung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt zu rechtfertigen, mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorkommen (VwGH 2013/07/0262, Ro 2017/07/0030). In diesem Sinne vorhersehbare Beeinträchtigungen können gegen den Willen des Berechtigten nur unter gleichzeitiger Anordnung eines Zwangsrechts bewilligt werden. Nicht vorhersehbare Schäden stehen dagegen einer Bewilligung nicht entgegen, sollten sie wider Erwarten eintreten, wären sie im Anlassfall nach Maßgabe des § 26 WRG zu ersetzen (vgl.

Oberleitner/Berger, WRG-ON 1.04 § 12 RZ 3, § 26 RZ 6 sowie § 105 RZ 24). Bei der Verletzung von Rechten Dritter gibt es keine Geringfügigkeitsgrenze und stellt auch eine bloß geringfügige Verletzung von Rechten Dritter in qualitativer oder quantitativer Hinsicht eine maßgebliche und der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung entgegenstehende Rechtsverletzung dar (VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137). Auswirkungen, die nicht „merkbar“ sind, bewirken keine zu einer Rechtsverletzung führende Beeinträchtigung (VwGH Ro 2014/07/0018).

Da die Grundwasserwärmepumpe der Bf deutlich grundwasser-stromseitlich der gegenständlichen Grundwasserwärmepumpe liegt und daher weder durch den Heizbetrieb noch durch den Kühlbetrieb berührt wird, kommt es durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Anlage bei Einhaltung aller Auflagen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keiner qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung der Grundwasserwärmepumpe der Bf und somit zu keiner Beeinträchtigung der Rechte der Bf.

Aus diesem Grund sind auch der Antrag der Bf auf Beschränkung des gesamten Temperaturfensters für den Betrieb der Anlage sowie der Antrag auf eine Befristung und damit verbundene behördliche Untersuchungen ihrer Grundwasserwärmepumpe unbegründet. An der Befristung der wasserrechtlichen Bewilligung bis 31.12.2046, welche sich auf das Gutachten des ASV I stützt, ändert sich daher nichts.

Durch das Beschwerdeverfahren war gemäß § 112 Abs 1 2. Satz WRG eine Erstreckung der Baufertigstellungsfrist von Amts wegen bis 31.12.2022 notwendig.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer